

Versuche der Bewältigung der Vergangenheit

Mit dem Kriegsende übernahmen Vertreter der Bekennenden Kirche die Kirchenleitung. Demgegenüber waren die Deutschen Christen hoffnungslos kompromittiert. „In ihrer ersten Sitzung am 29. Juni 1945 beschloß die Kirchenleitung, sämtliche westfälische Pfarrer der Thüringer Richtung Deutsche Christen von ihren pfarramtlichen Geschäften bis auf weiteres zu beurlauben. Zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes wurde ein Ausschuß gebildet. Ihm lag ob, darüber zu unterrichten, ob deutsch-christliche Pfarrer sich in ihrer Lehre oder in ihrem Handeln gegen die Pflichten ihres Amtes vergangen hatten.“¹

Allerdings empfanden einzelne Gemeinden diesen Beschluß der Kirchenleitung als nicht weitgehend genug. In Bochum-Weitmar zum Beispiel, wo es während des Kirchenkampfes heftige Auseinandersetzungen zwischen der DC-Mehrheit in Presbyterium und Pfarrerschaft und der BK-Minderheit gegeben hatte, amtierte nach 1945 ein BK-treuer Gemeindeausschuß. Dieser beantragte auf der ersten Bochumer Kreissynode von 1945: „Die Synode wolle beschließen, daß die DC-Pfarrer, gleichviel welcher Schattierung, endgültig aus ihren Ämtern entfernt werden bei gleichzeitiger Sperrung der Gehälter bis zu dem Zeitpunkt, da die Provinzialsynode in dieser Angelegenheit ihre Beschlüsse gefaßt hat.“²

Obwohl dieser recht weitgehende Beschluß von der Kreissynode angenommen wurde, ist die Kirchenleitung diesem Antrag nicht gefolgt. Statt dessen faßte man den Beschluß, auf der Grundlage der „Ordnung für das Verfahren bei Verletzung von Amtspflichten der Geistlichen“ vom 2. August 1945 (die ab dem 1. September 1945 auch für die Rheinische Landeskirche galt) die betroffenen DC-Pfarrer nach ihren Motiven für ihr DC-Engagement sowie ihren konkreten Verhaltensweisen während des Kirchenkampfes zu befragen. Konnte eine Amtspflichtsverletzung festgestellt werden, so wurden die Betroffenen je nach Schwere des Vergehens mit der Entlassung aus dem Dienst der Kirche, der Entfernung aus dem Amte oder einer Versetzung bestraft.³

Mit diesem Vorgehen konnte die Landeskirche Entnazifizierungsverfahren der betreffenden Pfarrer,

die oft auch Parteimitglieder gewesen waren, verhindern, da man nun - in Absprache mit der britischen Militärregierung - eine Entnazifizierung in eigener Verantwortung durchführte. So bildete die evangelische Kirche von Westfalen zwei speziell für kirchliche Mitarbeiter dienende Entnazifizierungsausschüsse in Bielefeld und Dortmund, vor denen sich die Betroffenen verantworten mußten.⁴

Abgesehen von den Pfarrern der radikalen Thüringer Richtung waren somit auch nach 1945 viele DC-Pfarrer weiterhin im Gemeindedienst aktiv. Die damit zusammenhängenden Spannungen innerhalb der Gemeinde, wie sie in dem Antrag des Gemeindeausschusses Bochum-Weitmar sichtbar wurden, versuchte die Kirchenleitung im Jahr 1946 dadurch abzubauen, daß man eine Verordnung über eine vorübergehende Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechtes in der evangelischen Kirche von Westfalen durchführte. Während der Julisynode von 1946 versuchte der Herforder Superintendent Hermann Kunst, gleichzeitig Personalreferent der Kirchenleitung, die Notwendigkeit dieser Verordnung den Synodalen deutlich zu machen. Nach ersten Erfahrungen mit Versetzungen und Neueinweisungen ehemals deutsch-christlicher Pfarrer äußert Kunst die Überzeugung, daß es einige von ihnen gibt, die den Gemeinden „noch wertvolle und auch gesegnete Dienste tun können.“⁵ Kunst plädierte dafür, sachlich jeden einzelnen Fall zu prüfen und denjenigen deutsch-christlichen Pfarrern, „die einen größeren Teil ihrer Gemeinde zu sammeln vermochten, vor allem, wenn sie die Lehre nicht verfälschten und gute Gaben für den Dienst mitbrachten“⁶, eine weitere pfarramtliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Verordnung über die vorübergehende Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bot der Kirchenleitung somit die Handhabe, die entsprechenden DC-Pfarrer nach Abschluß ihres Verfahrens in anderen Gemeinden einzusetzen. In der Regel wurden die von einer solchen Prüfung betroffenen Pfarrer zunächst bis zum Abschluß ihres Verfahrens beurlaubt und dann in andere Gemeinden, zum Teil sogar in andere Landeskirchen, versetzt. Gänzlich aus dem Dienst der Kirche entlassen wurde nur eine Handvoll ehemaliger DC-Pfarrer, meistens solche, die der Thüringer Richtung angehört hatten. Die meisten der übrigen waren bereits in den Jahren 1947/48 wieder in einem festen Dienstverhältnis.



Solidarisierungsversuche ehemals deutsch-christlicher Pfarrer gab es nur sehr wenige. Erwähnenswert ist die Initiative des Hagener DC-Pfarrers Friedrich Niemann, der von 1934 bis 1945 Superintendent-verwalter bzw. Superintendent in Hagen war. Er lud Anfang Januar 1946 ehemalige Gesinnungsgenossen für den 16./17. Januar 1946 in die Nähe von Hagen-Dahl ein. Die seinerzeit noch bestehende Unsicherheit über die eigene berufliche Zukunft sowie „das allgemeine Gefühl, ihnen geschehe bitteres Unrecht, ja nun werde in ungerechten Verfahren der BK das Recht gebeugt, schließlich auch die ernsthafte Überzeugung von der Berechtigung, ja Richtigkeit der eigenen theologischen Ansichten“⁷, führte diese Gruppe von Pfarrern zusammen. Vor dem Hintergrund der sehr sorgfältigen und fairen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls seitens der Kirchenleitung war weiteren Versuchen eines organisatorischen Zusammenschlusses ehemaliger DC-Pfarrer allerdings kein Erfolg beschieden. Diese Zusammenkunft in Hagen-Dahl blieb eine Episode. Offenbar versuchte anschließend jeder auf eigene Faust, sich mit der Kirchenleitung zu arrangieren. Während Niemann, der selbst erfolgreich um Rehabilitierung kämpfte und dem dies nach mehreren Verhandlungen auch gelang, statt einer Entfernung aus dem Amt eine Versetzung in eine andere Pfarrstelle (in Hannover) erreichen wollte,⁸ zielten andere Initiativen weiter, auch wenn sie nur als Einzelfälle angesehen werden können; ein echter Erfolg dieser Gruppen ausblieb. In Essen Kupferdreh versuchten die Deutschen Christen auch als Gemeindegruppe weiter zu bestehen. Der örtliche Pfarrer Dungs seinerseits verteilte hektografierte Schreiben, in denen u.a. die sog. DC-Theologie verteidigt wurde. Doch waren die Bemühungen nur von recht kurzer Dauer.⁹ Länger bestand die von dem ehemaligen westfälischen DC-Bischof Bruno Adler und einigen Gleichgesinnten als Verein gegründete „Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft“ mit Sitz in Minden. Sie unternahm lediglich den Versuch der Sammlung von Erlebnisberichten und Briefen ehemaliger Deutscher Christen, ohne jedoch mit diesen Publikationen die Öffentlichkeit zu suchen.¹⁰ So verhielt sich auch diese Organisation wie ein größerer Teil ehemaliger Deutscher Christen. Man hielt sich nach 1945 dem Gemeindeleben fern, in Einzelfällen kam es auch zu Kirchenausritten.

Nur in wenigen Gemeinden setzte sich der Konflikt zwischen DC-Pfarrern und 'Bekennnis' Pfarrern

fort. In Mülheim verlief der Streit am längsten und schärfsten, wo vier zunächst suspendierte und dann 1947 wegen Amtsmissbrauchs entlassene Pfarrer dieses Urteil nicht anerkannten.¹¹ Drei von ihnen gründeten aus Protest 1948 „zusammen mit etlichen Gemeindegliedern die 'Protestantische Vereinigung', die für die „Freiheit des Gewissens“ eintrat.¹² Die Kreissynode reagierte scharf: „Manche der jetzigen Verfechter der Gewissensfreiheit haben in jenen Jahren bei unserem Kampf um das öffentliche Bekenntnis unseres Glaubens auf der anderen Seite gestanden und damit die Kräfte untertützt, die am Werk waren, unsere Kirche zu zerstören.“¹³ In Oberhausen-Osterfeld kam es 1948 zu einer harten Auseinandersetzung zwischen dem Presbyterium und einem der Pfarrer, der die Wahl des Kirchmeisters zu verhindern suchte. Die betreffende Person sei „im Jahre 1934 eifriger Gegner der bekennenden Kirche gewesen“.¹⁴ Dieser Streit, in den auch der Kreissynodalvorstand hineingezogen wurde, „hatte auch Auswirkungen auf die gesamte Kirchengemeinde, die in zwei Lager gespalten wurde“.¹⁵

Immerhin bestand jedoch für die Kirchengemeinden, in denen es zu harten Auseinandersetzungen während des Kirchenkampfes gekommen war, die Notwendigkeit eines gemeinsamen Neuanfanges. In der Tat gab es in einigen Gemeinden den ernsthaften Versuch, die durch die vergangenen Auseinandersetzungen entstandenen Fronten aufzulösen und sich unter dem Evangelium wieder zu versöhnen. Vielfach geschah dies im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung. In einigen Fällen, so etwa in Essen-Bergeborbeck, feierten der ehemals der DC zugehörige Pfarrer mit einem BK-Geistlichen gemeinsam das Abendmahl mit der Gemeinde und verstand dies als eine Manifestation der Versöhnung. Andernorts legten deutsche Christen, aber auch die BK ein jeweils spezifisches Schuldbekennnis ab, das die eigenen Fehler, Irrtümer und Versäumnisse klar benannte. Im Vertrauen auf die Vergebung der Schuld feierte man anschließend gemeinsam das Abendmahl und demonstrierte so die Zusammengehörigkeit in Schuld und Vergebung.

Die in der Regel mündlichen Berichte solcher Versöhnungsgottesdienste sind sehr eindrucksvoll. In vielen Gemeinden gelang auf der Basis dieser Versöhnung in der Tat ein Neuanfang, der die Fronten des Kirchenkampfes vergessen machte. Zu fragen bleibt allerdings, inwieweit solch ein Akt als ein ein-



Vergangenheitsbewältigung

maliges Geschehen verstanden wurde, das im folgenden nicht zu einer Aufarbeitung, sondern eher zur Verdrängung der Schuld führte. Die Auseinandersetzungen um das Stuttgarter Schuldbekennnis lassen dies zumindest vermuten.

Traugott Jähnichen/Gerold Vorländer

1. Werner Danielsmeyer, Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung, in: Kirche im Aufbau: Aus 20 Jahren westfälischer Kirche, Witten 1969, (S. 55-100), S. 57.
2. Der Antrag des Gemeindeausschusses Weitmar ist wieder abgedruckt in: „Pflüget ein Neues!“ Der Kirchenkreis Bochum 1945-47. Verhandlungsberichte der Kreissynode hrsg. und kommentiert von W. Werbeck, Bochum 1988, S. 17; vorsichtiger äußerte sich beispielsweise die Kreissynode Hagen am 27. Mai 1945, die zunächst nur eine Beurlaubung beschloß, vgl. Dirk Bockermann, Ein schneller Aufbruch aus den Trümmern. Die ersten Tagungen der Kreissynode Hagen im Mai und Juli 1945, in: JVKWG 89(1995), (S. 248-262), S. 253.
3. Vgl. den Text der Verordnung in Clemens Vollnhals, Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945-1949, (Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, 8), München 1989, S. 86-88; eine Einordnung findet sich bei Bernd Hey, Das Schicksal der Verlierer: Die Deutschen Christen nach 1945, in: ders./Günter van Norden (Hgg.), Kontinuität und Neubeginn. Die rheinische und westfälische Kirche in der Nachkriegszeit (1945-1949), (SVRKG, 123), Bonn 1996, (S. 211-231),

S. 212f.

4. Vgl. dazu a.a.O., S. 211-218.

5. Rede des Synodalen Kunst zur Begründung der Vorlage der Kirchenleitung betreffs Verordnung über eine vorübergehende Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechtes der evangelischen Kirche von Westfalen, 5. Sitzung der westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946, Bethel den 18. Juli 1946 in: Die Verhandlungsniederschriften der westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946, im Auftrag des Landeskirchenamtes hrsg. von E. Brinkmann und H. Steinberg, Bielefeld (o.J.), (S. 86-88), S. 87.

6. Ebd.

7. Bernd Hey, Die kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft: Ein Solidarisierungsversuch ehemaliger deutscher Christen, in: JVKWG 80 (1987), (S. 229-239), S. 231.

8. Vgl. dazu die Angaben bei Bockermann (s. Anm. 2), S. 252.

9. Vgl. Hanns-Joachim Maßner, Aus Vergangenheit und Gegenwart unserer Kirche in Essen (Kleine Essendische Kirchengeschichte), (SVRKG, 54), Köln 1978, S. 153; Hey 1996 (s. Anm. 3), S. 220.

10. Vgl. Hey 1987 (S, Anm. 7), S. 234ff.

11. Verhandlungen der Kreissynode An der Ruhr in ihren Versammlungen 1946-1948, Mülheim o.J. S. 4 (31.1.1946); S. 28 (27.11.1947).

12. A.a.O., S. 43 (27.9.1948).

13. A.a.O., S. 44.

14. Zitiert nach Gerold Vorländer, Die Vorgeschichte des Kirchenkreises Oberhausen, in: Kirche im Revier 1991, (S. 5-41), S. 8.

15. Ebd.